

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018 Herausgegeben in Hildesheim am 17. Oktober 2018 Nr. 41

Inhalt	Seite
10.10.2018 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	752
11.10.2018 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	754
12.10.2018 - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH); Bekanntmachung über die Auslegung des Plans	755
15.10.2018 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	761
16.10.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18A „Vienig (Nord)“, 3. Änderung, OT Wesseln der Stadt Bad Salzdetfurth	762
17.10.2018 - Beschluss der Stadt Bockenem über die Jahresrechnung 2014 und Entlastung	764
17.10.2018 - Beschluss der Stadt Bockenem über die Jahresrechnung 2015 und Entlastung	765

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**am Donnerstag, dem 18. Oktober 2018, findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.**

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsi-schen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.06.2018
4. Vorstellung des Masterplans „Digitalisierung Schulen“
5. Leitlinie für Schulbauten im Landkreis Hildesheim
- Anfrage der SPD/CDU-Gruppe vom 25.09.2018 –
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

anschließend ab ca. 16.50 Uhr

Tagesordnung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.08.2018
4. Bericht aus dem Kulturbüro
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 10.10.2018

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Speer

**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag,
22.10.2018 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 22.10.2018

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 27.08.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung des Masterplanes Digitalisierung Schulen
5. Prüfauftrag zur Einführung eines Sozialtickets im Landkreis Hildesheim
Sachstandbericht der Verwaltung
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 03.09.2018
6. Regionales Entwicklungskonzept
Bericht der Verwaltung
7. Tourismuskonzept
Bericht der Verwaltung
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, 11.10.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover**

**Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Standort Hannover
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover**

Ihr Zeichen

**Mein Zeichen
3300P-142.2:208**

**Datum
12. Oktober 2018**

**Angelika Kuttig
Telefon 0511 9115-3346
Telefax 0511 9115-**

**Zentrale 0511 9115-0
Telefax 0511 9115-3400
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de**

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Plans für den Ausbau des Stichkanals Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 mit Verlegung der Bundesstraße 6, den Neubau der Brücke 395, den Abriss der Brücken 393, 394, 395 und 396 sowie die Herstellung der Ufereinfassung der KV-Anlage am Stichkanal Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, den Stichkanal Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 auszubauen, die Bundesstraße 6 zu verlegen, die Brücke 395 neu zu bauen sowie die Brücken 393, 394, 395 und 396 abzureißen. Gleichzeitig beabsichtigt die Stadt Hildesheim die Herstellung der Ufereinfassung für eine zukünftige Umschlaganlage des Kombinierten Verkehrs (KV-Anlage) von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite).

Die beiden Vorhaben, für deren Durchführung nach Bundes- bzw. Landesrecht Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, treffen derart zusammen, dass für diese Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Hierfür soll ein Planfeststellungsverfahren nach § 78 Abs. 1 VwVfG durchgeführt werden.

II.

1. Für die o.a. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Änderungsgesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 07. 2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in der Fassung der Bekannt-



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

2. Gemeinde Harsum, Rathaus, Oststr. 27, 31177 Harsum, montags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
3. Gemeinde Giesen, Rathausstr. 27, 31180 Giesen, Zimmer 2.03, montags, dienstags und freitags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
4. Gemeinde Algermissen, Marktstr. 7, 31191 Algermissen, Erdgeschoss Zimmer 3, montags und dienstags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
5. Neubauamt für den Ausbau des Mittellandkanals, Nikolaistraße 14/16, 30159 Hannover, montags - donnerstags von 08.30 Uhr - 15.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr - 13.00 Uhr oder nach telefonischer Rücksprache, Telefon 0511 9115 5200 (Herr Behrens)

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen, vgl. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gemäß § 21 UVPG im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zu den Umweltauswirkungen der Maßnahme äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Planunterlagen. Mit Ablauf der Äußerungspflicht sind für das Verfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Auswirkungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen beziehen.



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

3. Einwendungen und Äußerungen können also bis spätestens **21. Dezember 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover (bzw. Postfach 63 07, 30063 Hannover) oder bei einer der vorstehend genannten Auslegungsdienststellen erhoben bzw. vorgebracht werden.
Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind gemäß § 14a WaStrG i.V.m § 73 IV 3 VwVfG ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a WaStrG von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden kann.
6. Gegebenenfalls wird zu den erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen ein Erörterungstermin stattfinden, der dann noch gesondert bekannt gemacht wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben des Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
7. Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 - 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 und 21 UVPg entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4).
8. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Äußerungen und die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

9. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von der Planfeststellung betroffenen Flächen zu (§ 15 Abs. 3 WaStrG).

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen stehen ab dem 22.10.2018 auch im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“/„Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Maßgeblich ist gemäß § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG aber der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen erfolgt im UVP-Portal unter der Adresse <http://www.uvp-portal.de>.

Maßgeblich ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, §§ 14b Nr. 1, 15 I WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Kuttig

 Beglaubigt

Angestellte

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Dienstag, 23.10.2018, findet um 17:00 Uhr
in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)
Bahnhofsallee 38 in 31162 Bad Salzdetfurth/Groß Düngen
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 06.09.2018 - öffentlicher Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Hochwasserschutz Innerste
 - 4.1. Bericht der Verwaltung zu Schutzmaßnahmen in den Bereichen der anliegenden Gemeinden
 - 4.2. Bericht der Geum.tec.GmbH zu überregionalen Schutzmaßnahmen
5. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterberg“ NSG-HA 246 im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 416/XVIII
6. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nette und Sennebach“ LSG-HI 034 im Gebiet der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 427/XVIII
7. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ LSG-HI 64 im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe, Region Hannover
- Vorlage 428/XVIII
8. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ LSG HI 072 im Gebiet der Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 460/XVIII
9. Unterhaltung von Feldrainen im Landkreis Hildesheim - Bericht der Verwaltung
10. Wasserkraft im Landkreis Hildesheim – Informationen der Verwaltung
11. Feuerwehrführungskräfte;
Ernennung der Brandschutzabschnittsleiterin / des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Nord
- Vorlage 464/XVIII
12. Entsendung von Einsatzkräften beim Moorbrand im Landkreis Emsland (Meppen) - Bericht des Kreisbrandmeisters
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, den 15.10.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse



STADT
BAD SALZDETFURTH
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 18A „Vienig (Nord)“, 3. Änderung, OT Wesseln

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 18A „Vienig (Nord)“, 3. Änderung, OT Wesseln als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 16.10.2018
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung



Kamrowski

Stadt Bockenem

Bockenem, 17.10.2018

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2014 und Entlastung

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 beschlossen:


Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresrechnung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2014 wird gem. § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Der im Jahresergebnis erzielte Überschuss in Höhe von 122.347,63 EUR wird der Überschussrücklage gem. § 123 NKomVG zugeführt.

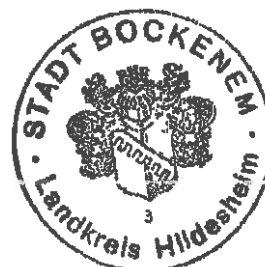
Dem Bürgermeister wird gem. § 129 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Die Jahresrechnung 2014 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

**05.11. bis 13.11.2018 während der Öffnungszeiten
im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Bockenem, Zimmer 38**

öffentlich aus.


Rainer Block
Bürgermeister



Stadt Bockenem

Bockenem, 17.10.2018

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2015 und Entlastung

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 beschlossen:

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresrechnung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Der im Jahresergebnis erzielte Überschuss in Höhe von 443.528,44 EUR wird der Überschussrücklage gem. § 123 NKomVG zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gem. § 129 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

Die Jahresrechnung 2015 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

**05.11. bis 13.11.2018 während der Öffnungszeiten
im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Bockenem, Zimmer 38**

öffentlich aus.


Rainer Block
Bürgermeister

